

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 13 vom 24. März 2020

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Laufen

Haushaltssatzung der Stadt Laufen  
für das Haushaltsjahr 2020 ..... 1

#### Markt Teisendorf

Einbeziehungssatzung Patting - Südost  
- über den Aufstellungsbeschluss  
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
- über die Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 2

#### Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion  
Vom 18. Februar 2020 ..... 3

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die  
4. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“  
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ..... 4

#### Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee  
für das Haushaltsjahr 2020 ..... 5

Bek. Nr. 1

### Stadt Laufen

#### Haushaltssatzung der Stadt Laufen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Laufen folgende Haushaltssatzung:

I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2020 der Stadt Laufen wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.511.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.603.000,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen  
wird auf 2.231.500,00 €  
festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt. 1.300.000,00 €

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.
  - b. für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. 2.300.000,00 €

### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Laufen, den 13. März 2020  
Stadt Laufen

**Feil**, Erster Bürgermeister

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Laufen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

---

Bek. Nr. 2

### Markt Teisendorf

**Einbeziehungssatzung Patting - Südost**  
**- über den Aufstellungsbeschluss**  
**gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**  
**- über die Beteiligung der Öffentlichkeit**  
**gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 18.9.2019 die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Mit der Planung soll der im Zusammenhang erbaute Ortsteil im Südosten von Patting kleinräumig, für den Bau eines Einzelhauses, erweitert werden.

Der Entwurf der Planung (Begründung, Planteil) in der Fassung vom 2.9.2019 liegt, in der Zeit vom

**1. April 2020 bis 4. Mai 2020**

öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage **markt teisendorf.de** erfolgen.

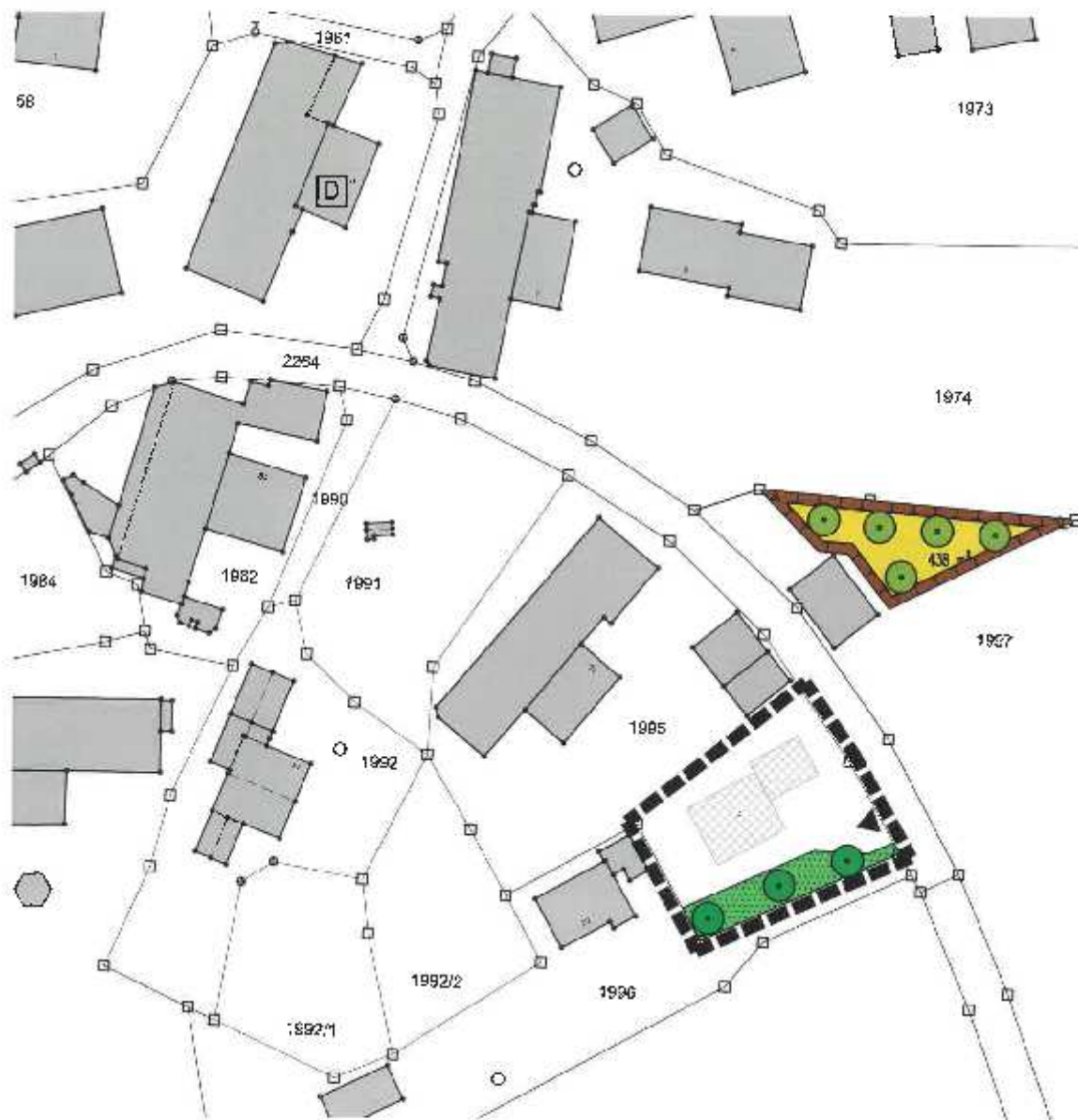
Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 24. März 2020  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

**Anlage:**



Bek. Nr. 3

## Gemeinde Bischofswiesen

### Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion Vom 18. Februar 2020

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt auf Grund des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3.11.2017 und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

#### Satzung

#### zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion

##### § 1

##### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf diejenigen Gebiete, die sich auf den beiliegenden Planteilen (Anlage 1 - Bereich Bischofswiesen Mitte -, Anlage 2 - Bereich Stanggaß Nord -, Anlage 3 - Bereich Stanggaß Süd - und Anlage 4 - Bereich Engede - zu dieser Satzung) innerhalb der dafür vorgesehenen roten Schraffur befinden.

##### § 2

##### Genehmigungsvorbehalt

Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt innerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereichs folgendes der Genehmigung:

1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,

2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
4. bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
5. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

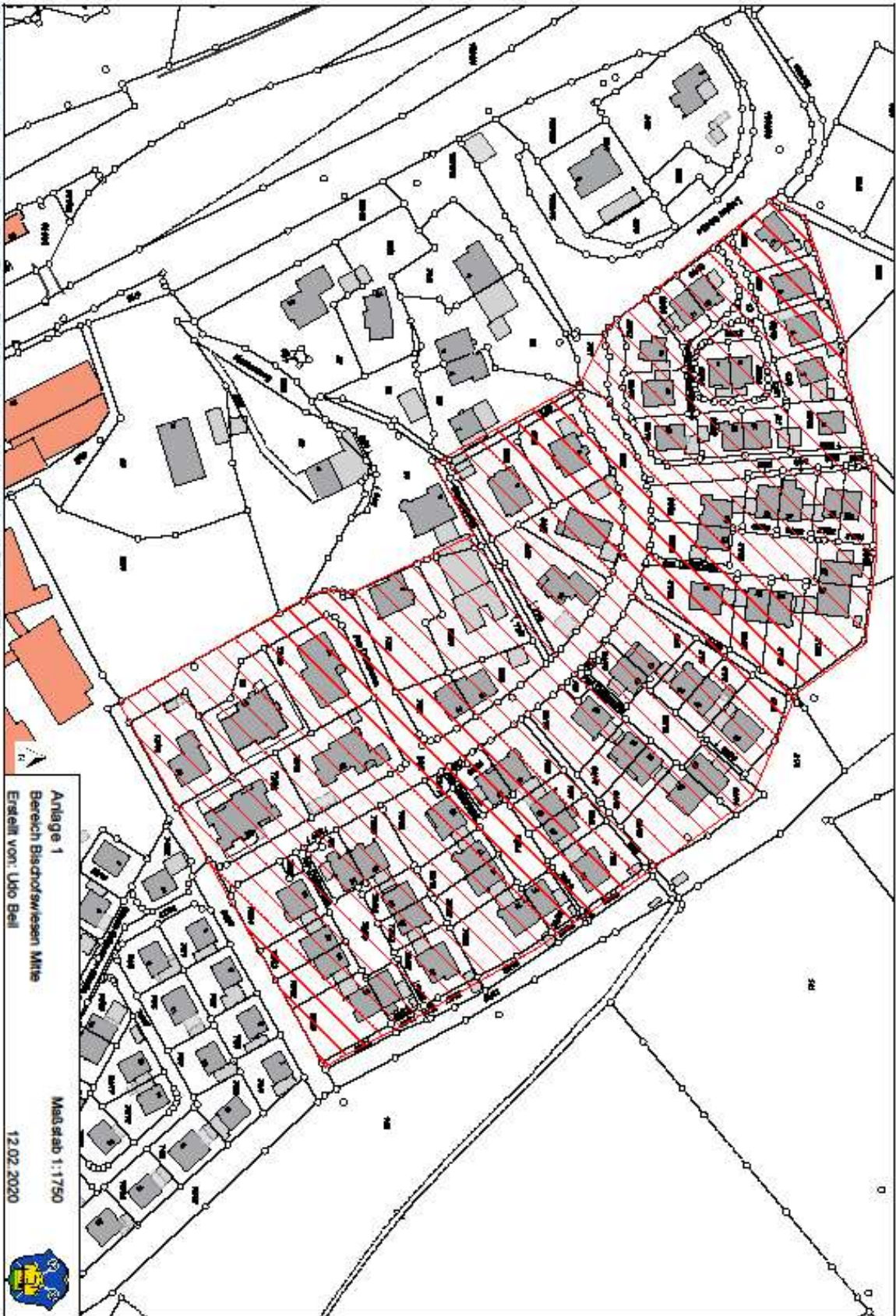
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswiesen, den 18. Februar 2020  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

**Anlagen:**

Kennzeichnung Laubplan, nur für denstetigen Zweck. Zur Mikroskizze nur vorläufig gezeichnet! Gesamt: LDBV

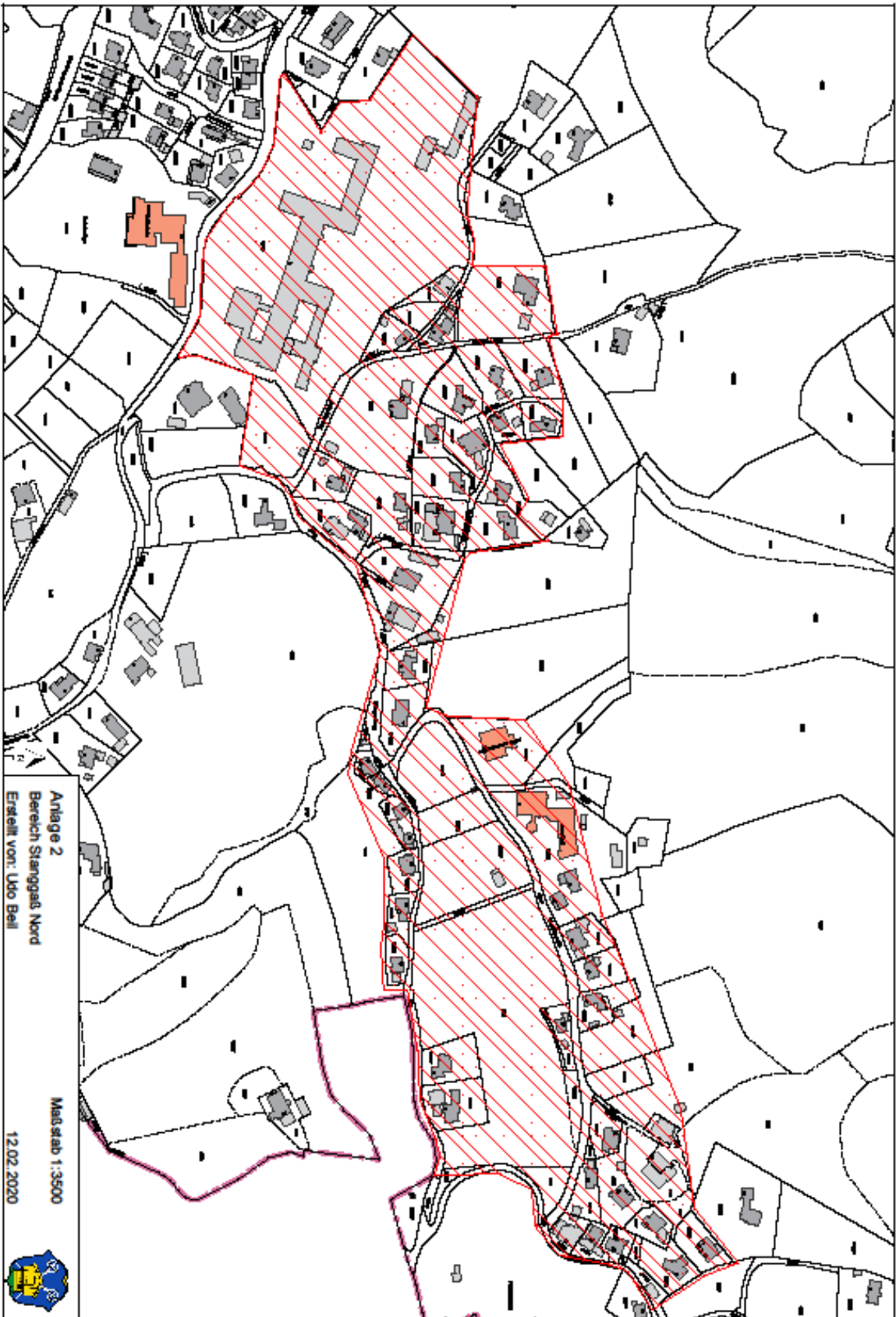


Anlage 1  
Bereich Bischofswiesen Mitte  
Erstellt von: Udo Bell

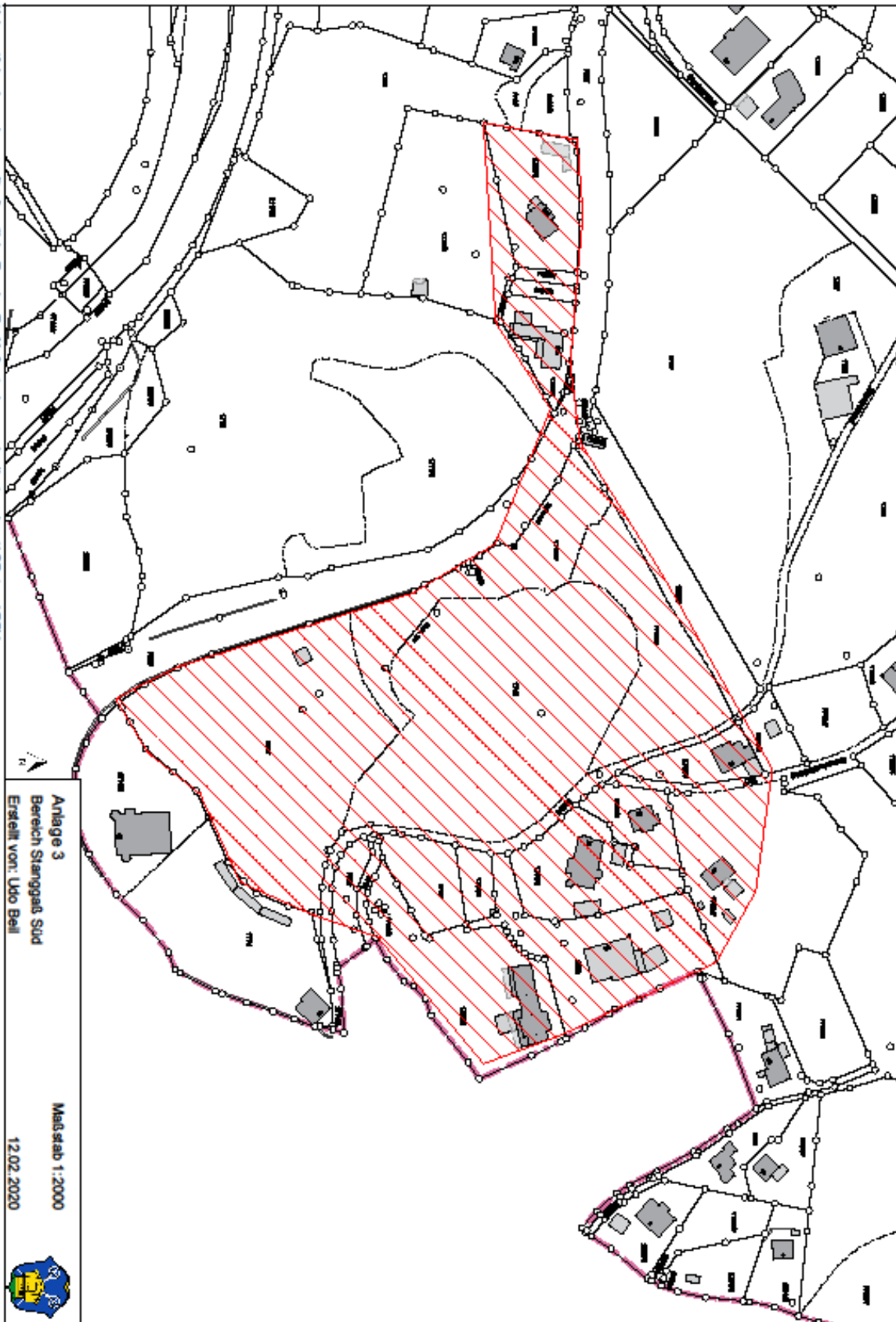
Maststab 1:1750  
12.02.2020



Klein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßstabnahme nur bedingt geeignet! ©Cortina DBV



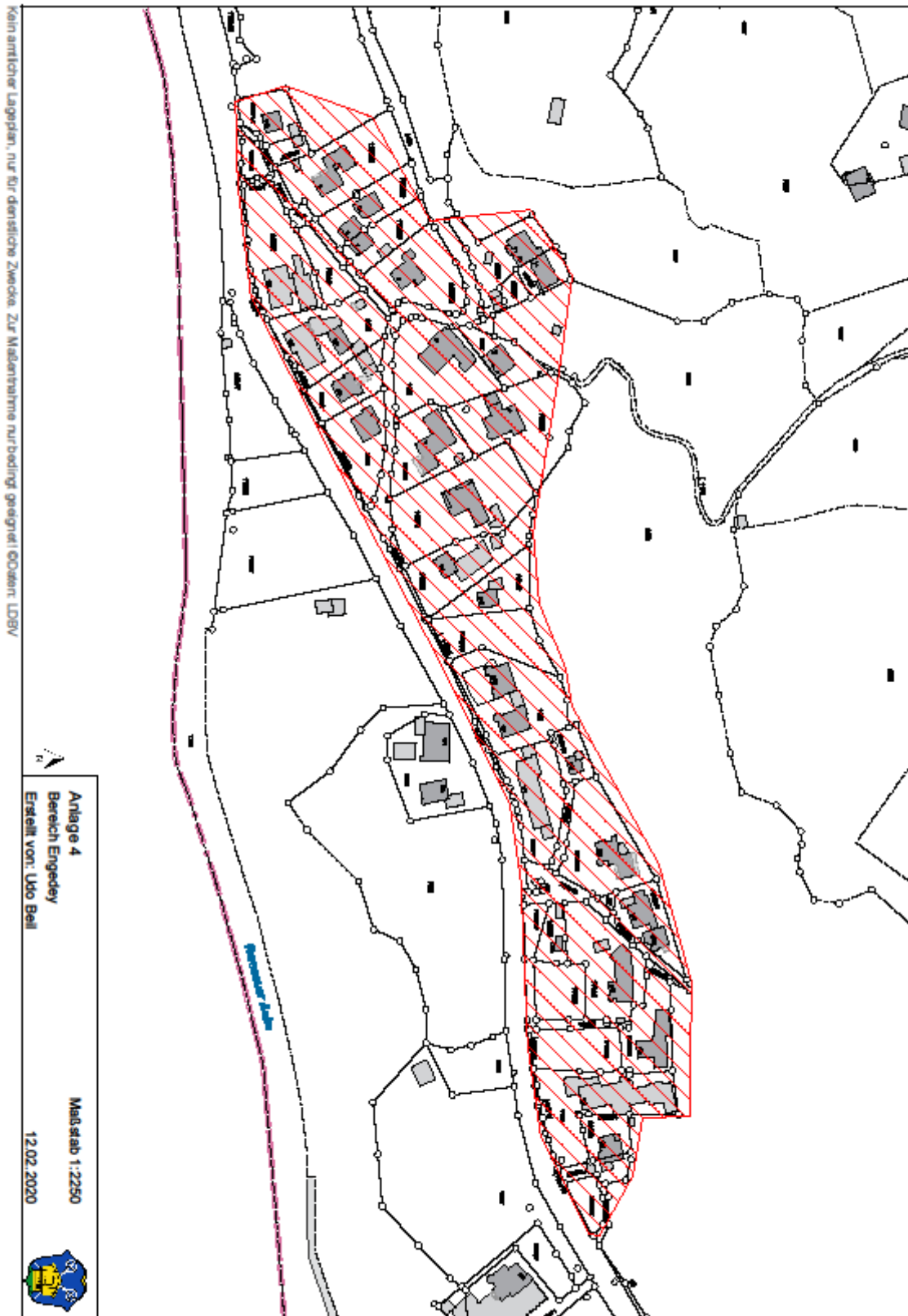
Klein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßstabnahme nur bedingt geeignet! ©Uwint LDBV



Anlage 3  
Bereich Stanggat Süd  
Erstellt von: Udo Bell

Maßstab 1:2000  
12.02.2020





Bek. Nr. 4

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 4. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 17.3.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“ in der Fassung vom 20.1.2020 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 2662, 2684, 2685 und 2842 der Gemarkung Saaldorf. Mit der Änderung wird die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes sowie die Nutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude für gewerbliche Zwecke ermöglicht.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 19. März 2020  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Haushaltssatzung:

#### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Der Haushaltsplan schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.438.988,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.431.344,00 €

ab.

#### **§ 2**

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 0,00 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.417.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v. H.
  - b. für die Grundstücke (B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 17. März 2020  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

---